

Verkehrswege und Bewegungsflächen in Büros

Hinter dem Arbeitstisch im Büro wird ein Bewegungsraum mit 100 cm Tiefe benötigt. Nebenverkehrswege benötigen eine Breite von 80 cm. Doch was wird benötigt, wenn zwei Zeilen von Büroarbeitsplätzen nebeneinanderstehen, bei welchen die Mitarbeitenden mit dem Rücken zueinander sitzen, zwischen denen weitere Mitarbeitende hindurchgehen müssen um zu ihren Arbeitsplätzen zu gelangen. Sind dann die zwei Tiefen des Bewegungsraums und die Breite des Verkehrswegs zusammen zu zählen oder darf der Verkehrsweg einen Teil des Bewegungsraums beanspruchen. Darauf gibt die neue Version des Art. 24 der Wegleitung zur ArGV 3 vom Dezember 2018 klare Antworten.

Art. 24 der Wegleitung zur ArGV 3 des SECO wurde im Dezember 2018 aktualisiert. Es wurden zwei Abbildungen eingefügt, welche die Anforderungen an die Bewegungs- und Verkehrsflächen konkretisieren. Die Abbildungen illustrieren dabei verschiedene mögliche Anordnungen von Arbeitsplätzen.

Verkehrswege, Zugang zum Arbeitsplatz und Bewegungsraum

Die bestehenden Masse für die Breite von Verkehrswegen und für den Zugang zum Arbeitsplatz wurden nicht geändert, es gilt weiterhin:

Verkehrswege für bis zu 5 Personen	min. 80 cm
Verkehrswege für 6 und mehr Personen und für Fluchtwege	min. 120 cm
Zugang zum persönlichen Arbeitsplatz, Normalfall	min. 80 cm
Zugang zum persönlichen Arbeitsplatz, Ausnahmefall (kein Durchgang für weitere Personen)	min. 60 cm

Die Mindestanforderung an die Tiefe des Bewegungsraums für sitzende Arbeit hinter der Arbeitsfläche wurde ebenfalls nicht geändert und beträgt nach wie vor min. 100 cm.

